



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zur Kennzeichnungspflicht der Bundespolizei

---

Gefragt wird nach der Rechtsgrundlage für die Legitimationspflicht der Bundespolizeibeamten, auf Nachfrage Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle oder bei Gefährdung der polizeilichen Maßnahme die Dienstausweisnummer zu nennen. Weiterhin wird nach der Gruppengröße bei einem Einsatz mit taktischer Kennzeichnung gefragt.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat auf eine entsprechende Anfrage den BMI-Erlass vom 3. März 1980 übermittelt (Anlage), in dem sich unter 1. der konkrete Wortlaut der Pflicht zur Legitimation von Beamten der Bundespolizei bei Amtshandlungen findet.

Zur Frage nach der Größe der Gruppe von Polizeibeamtinnen und -beamten mit gleicher taktischer Kennzeichnung hat das BMI wie folgt geantwortet:

„Eine entsprechende Zuordnung über die taktische Kennzeichnung ist derzeit als kleinste Einheit bis auf Gruppenebene (11 PVB) gewährleistet.“

\*\*\*